

Bundesgesetzblatt ¹³⁷⁷

Teil I

Z 5702 A

1989

Ausgegeben zu Bonn am 14. Juli 1989

Nr. 35

Tag	Inhalt	Seite
6. 7. 89	Gesetz über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes für Aussiedler und Übersiedler neu: 240-11	1378
10. 7. 89	Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes 2035-4	1380
10. 7. 89	Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends neu: 8050-20-5; 8050-20	1382
10. 7. 89	Gesetz zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung in der Reichsversicherungsordnung 820-1	1383
10. 7. 89	Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG) neu: 2124-16	1384
29. 6. 89	Binnenschiffahrts-Gefahrgutausnahmeverordnung neu: 9502-13-4	1387
6. 7. 89	Verordnung zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung 7847-11-5-7	1394
6. 7. 89	Dreiundzwanzigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1989/90 – AnrV 1989/90) neu: 830-2-9-23	1395
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1400

*Dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes Teil I ist für Abonnenten
die Zeitliche Übersicht über die Veröffentlichungen im ersten Halbjahr 1989 beigelegt.*

**Gesetz
über die Festlegung eines vorläufigen Wohnortes
für Aussiedler und Übersiedler**

Vom 6. Juli 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Zweckbestimmung

Das Gesetz dient dem Ziel, im Interesse der Schaffung einer ausreichenden Lebensgrundlage den Aussiedlern nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes einschließlich der in § 1 Abs. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Personen und den Übersiedlern aus der DDR und Berlin (Ost) in der ersten Zeit nach ihrer Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes zunächst die notwendige Fürsorge einschließlich vorläufiger Unterkunft zu gewährleisten und zugleich einer Überlastung von Gemeinden innerhalb der Länder durch eine angemessene Verteilung entgegenzuwirken.

§ 2

Zuweisung eines vorläufigen Wohnortes

(1) Aussiedler und Übersiedler können nach der Aufnahme im Geltungsbereich des Gesetzes in einen vorläufigen Wohnort zugewiesen werden, wenn sie nicht über ausreichenden Wohnraum verfügen und daher bei der Unterbringung auf öffentliche Hilfe angewiesen sind. Das Grundrecht der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(2) Bei der Entscheidung über die Zuweisung sollen Wünsche des Aufgenommenen, enge verwandtschaftliche Beziehungen sowie die Möglichkeit seiner beruflichen Eingliederung berücksichtigt werden.

(3) Eine andere Gemeinde im Geltungsbereich des Gesetzes als die des zugewiesenen Ortes ist – außer in den Fällen des Absatzes 4 – nicht verpflichtet, den Aufgenommenen als Aussiedler oder Übersiedler zu betreuen.

(4) Die Zuweisung wird gegenstandslos, wenn der Aufgenommene nachweist, daß ihm an einem anderen Ort entweder nicht nur vorübergehend ausreichender Wohnraum oder ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatz zur Verfügung steht, in jedem Falle spätestens nach zwei Jahren.

§ 3

Entscheidung über die Zuweisung

(1) Die nach Landesrecht zuständige oder, mangels einer entsprechenden Regelung, die von der Landesregierung bestimmte Stelle trifft die Entscheidung über die Zuweisung nach Beratung des Aussiedlers oder Übersiedlers.

(2) Widerspruch und Klage gegen die Zuweisungsentscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 4

Ermächtigung für den Erlass von Verordnungen

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. einen Schlüssel für die Zuweisung von Aussiedlern und Übersiedlern innerhalb des Landes festzulegen,
2. die Anforderungen an den ausreichenden Wohnraum im Sinne des § 2 Abs. 1 und 4 und die Form seines Nachweises zu umschreiben,
3. die Form des Nachweises eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes im Sinne des § 2 Abs. 4 zu bestimmen,
4. die Verpflichtung zur Aufnahme der Aussiedler und Übersiedler durch die zum vorläufigen Wohnort bestimmte Gemeinde und das Aufnahmeverfahren zu regeln.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen.

§ 5

Ausschluß der Anwendung

Auf Aussiedler und Übersiedler, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Geltungsbereich des Gesetzes eingereist sind, um einen ständigen Aufenthalt zu begründen, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

**Inkrafttreten
und zeitliche Begrenzung des Gesetzes**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Es tritt drei Jahre danach außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 6. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Gesetz zur Änderung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

Vom 10. Juli 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundespersonalvertretungsgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1026), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 7 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Das gleiche gilt für sonstige Beauftragte, sofern der Personalrat sich mit dieser Beauftragung einverstanden erklärt.“

2. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 4 und 5 werden wie folgt gefaßt:

„(4) Zur Wahl des Personalrates können die wahlberechtigten Beschäftigten und die in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften Wahlvorschläge machen. Jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten muß von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Gruppenangehörigen, jedoch mindestens von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. In jedem Fall genügt die Unterzeichnung durch 50 wahlberechtigte Gruppenangehörige. Die nach § 14 Abs. 3 nicht wählbaren Beschäftigten dürfen keine Wahlvorschläge machen oder unterzeichnen.

(5) Ist gemeinsame Wahl beschlossen worden, so muß jeder Wahlvorschlag der Beschäftigten von mindestens einem Zwanzigstel der wahlberechtigten Beschäftigten unterzeichnet sein; Absatz 4 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

- b) Nach Absatz 8 wird angefügt:

„(9) Jeder Wahlvorschlag einer Gewerkschaft muß von zwei Beauftragten unterzeichnet sein; die Beauftragten müssen Beschäftigte der Dienststelle sein und einer in der Dienststelle vertretenen Gewerkschaft angehören. Bei Zweifeln an der Beauftragung kann der Wahlvorstand verlangen, daß die Gewerkschaft die Beauftragung bestätigt.“

3. In § 26 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.

4. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „vier“ ersetzt.
b) In Absatz 2 Nr. 1 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „vierundzwanzig“ ersetzt.

5. § 46 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Mitglieder des Personalrates sind von ihrer dienstlichen Tätigkeit freizustellen, wenn und soweit es nach Umfang und Art der Dienststelle zur ordnungsgemäßen Durchführung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Bei der Auswahl der freizustellenden Mitglieder hat der Personalrat zunächst die nach § 32 Abs. 1 gewählten Vorstandsmitglieder, sodann die nach § 33 gewählten Ergänzungsmitglieder und schließlich weitere Mitglieder zu berücksichtigen. Bei weiteren Freistellungen sind die auf die einzelnen Wahlvorschlagslisten entfallenden Stimmen im Wege des Höchstzahlverfahrens zu berücksichtigen, wenn die Wahl des Personalrates nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt (§ 19 Abs. 3 Satz 1) wurde; dabei sind die nach Satz 2 freigestellten Vorstandsmitglieder von den auf jede Wahlvorschlagsliste entfallenden Freistellungen abzuziehen. Im Falle der Personenwahl (§ 19 Abs. 3 Satz 2) bestimmt sich die Rangfolge der weiteren freizustellenden Mitglieder nach der Zahl der für sie bei der Wahl zum Personalrat abgegebenen Stimmen. Sind die Mitglieder der im Personalrat vertretenen Gruppen teils nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, teils im Wege der Personenwahl gewählt worden, sind bei weiteren Freistellungen die Gruppen entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder nach dem Höchstzahlverfahren zu berücksichtigen; innerhalb der Gruppen bestimmen sich die weiteren Freistellungen in diesem Fall je nach Wahlverfahren in entsprechender Anwendung des Satzes 3 und nach Satz 4. Die Freistellung darf nicht zur Beeinträchtigung des beruflichen Werdegangs führen.“

6. § 60 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„§ 19 Abs. 1, 3, 4 Satz 1, Abs. 5, 7 und 9, § 20 Abs. 1 Satz 3, § 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und § 25 gelten entsprechend.“

7. § 62 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Jugend- und Auszubildendenvertretung gelten die §§ 43 bis 45, § 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 6, Abs. 6, 7 und § 67 Abs. 1 Satz 3 sinngemäß.“

8. § 69 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Personalrat kann verlangen, daß der Leiter der Dienststelle die beabsichtigte Maßnahme begründet; der Personalrat kann außer in Personalangelegenheiten auch eine schriftliche Begründung verlangen.“

- b) In Satz 3 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
9. In § 72 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
10. § 85 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Für die Geschäftsführung und Rechtsstellung des Vertrauensmannes gelten die §§ 43 bis 45, 46 Abs. 1, 2, 3 Satz 1 und 6 entsprechend.“
11. In § 115 werden nach der Zahl „86“ ein Komma, die Zahl „89“ und der Buchstabe „a“ eingefügt.
12. Nach § 116a wird folgender neuer § 116b eingefügt:

„§ 116b

§ 26 und § 27 Abs. 1 finden in der auf eine Amtszeit des Personalrats von vier Jahren abstellenden Fassung erstmalig Anwendung auf Personalräte, die nach dem 28. Februar 1991 gewählt werden. Entsprechendes gilt für die auf vierundzwanzig Monate abstellende Vorschrift des § 27 Abs. 2 Nr. 1. Auf vor dem 1. März 1991 gewählte Personalräte finden – unbeschadet des § 27 Abs. 5 – die Vorschriften des § 26, des § 27

Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 in der Fassung des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 693) Anwendung.“

Artikel 2

(1) Artikel 1 Nr. 2 findet Anwendung erst auf Wahlen, die nach Ablauf des dritten auf die Verkündung folgenden Monats stattfinden.

(2) Artikel 1 Nr. 5 findet Anwendung erst auf Freistellungen für Personalvertretungen, für welche die Voraussetzung der Nummer 1 gegeben ist.

(3) Auf Wahlen und Freistellungen, auf die die Absätze 1 und 2 noch nicht anwendbar sind, finden die Bestimmungen des Bundespersonalvertretungsgesetzes in der am Tage der Verkündung dieses Gesetzes geltenden Fassung Anwendung.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister des Innern
Schäuble

Gesetz zur Einführung eines Dienstleistungsabends

Vom 10. Juli 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Empfehlung für einen Dienstleistungsabend

Dienstleistungsbetrieben sowie den Dienststellen des Bundes mit regem Publikumsverkehr wird empfohlen, an jedem Donnerstag, der kein gesetzlicher Feiertag ist, einen Dienstleistungsabend bis 20.30 Uhr einzurichten. Dies gilt nicht für den Gründonnerstag.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß

Das Gesetz über den Ladenschluß in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), wird wie folgt geändert:

1. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Allgemeine Ladenschlußzeiten

(1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:

1. an Sonn- und Feiertagen,
2. montags bis freitags bis 7 Uhr, in Verkaufsstellen für Bäckerwaren bis 6.30 Uhr, und ab 18.30 Uhr,
3. samstags bis 7 Uhr, in Verkaufsstellen für Bäckerwaren bis 6.30 Uhr, und ab 14 Uhr, am ersten Samstag im Monat oder, wenn dieser Tag auf einen Feiertag fällt, am zweiten Samstag im Monat sowie an den vier aufeinanderfolgenden Samstagen vor

dem 24. Dezember ab 18 Uhr, in den Monaten April bis September ab 16 Uhr,

4. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, ab 14 Uhr.

Die beim Ladenschluß anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 dürfen Verkaufsstellen donnerstags bis 20.30 Uhr geöffnet sein, wenn hierdurch die nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 zulässige Gesamtöffnungszeit in der Woche nicht überschritten wird. Dies gilt nicht für den Gründonnerstag.“

2. In § 11 Abs. 1 Nr. 2, § 16 Abs. 1 Satz 1 und § 17 Abs. 7 Nr. 3 werden jeweils die Worte „und Abs. 2“ gestrichen.

Artikel 3

Verwaltungsvorschriften

Der jeweils zuständige Bundesminister wird ermächtigt, für die seiner Rechtsaufsicht unterstehenden bundesunmittelbaren Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts durch allgemeine Verwaltungsvorschriften nähere Bestimmungen zur Ausführung der Empfehlung in Artikel 1 zu erlassen. Dabei kann er auch die Voraussetzungen für die Einführung eines Dienstleistungsabends verbindlich festlegen.

Artikel 4

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Gesetz
zur Änderung von Vorschriften der See-Unfallversicherung
in der Reichsversicherungsordnung**

Vom 10. Juli 1989

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 841 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Worte „– mit Ausnahme der als Unternehmer Versicherten –“ werden gestrichen.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht
 1. für als Unternehmer Versicherte,
 2. für Versicherte, die als ausländische Seeleute ohne Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Inland auf Schiffen beschäftigt werden, die nach dem Gesetz zur Einführung eines zusätzlichen Registers für Seeschiffe unter der Bundesflagge im internationalen Verkehr (Internationales Seeschiffregister – ISR) vom 23. März 1989 (BGBl. I S. 550) in dieses Register eingetragen sind und denen keine deutschen Tarifheuern“

gezahlt werden; für die Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes dieser Versicherten gelten die allgemeinen Vorschriften über den Jahresarbeitsverdienst mit Ausnahme des § 575 Abs. 1.“

2. In § 844 Abs. 2 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ausgenommen bleiben die Entgelte für Versicherte, für deren Jahresarbeitsverdienst § 841 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 gilt.“
3. Dem § 872 Abs. 1 Nr. 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
„in den Fällen des § 841 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 nach den wirklich verdienten Entgelten,“.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Gesetz über den Beruf der Rettungsassistentin und des Rettungsassistenten (Rettungsassistentengesetz – RettAssG)

Vom 10. Juli 1989

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Erlaubnis

§ 1

Wer die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ führen will, bedarf der Erlaubnis.

§ 2

(1) Die Erlaubnis nach § 1 ist auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. a) an dem Lehrgang nach § 4 oder an dem Ergänzungslehrgang nach § 8 Abs. 3 teilgenommen und die staatliche Prüfung bestanden hat sowie
- b) die praktische Tätigkeit nach § 7 erfolgreich abgeleistet hat,
2. sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt und
3. nicht wegen eines körperlichen Gebrechens, wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte oder wegen einer Sucht zur Ausübung des Berufs unfähig oder ungeeignet ist.

(2) Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworbene abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzung nach Absatz 1 Nr. 1, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes anerkannt wird.

II. Abschnitt

Ausbildung

§ 3

Die Ausbildung soll entsprechend der Aufgabenstellung des Berufs als Helfer des Arztes insbesondere dazu befä-

higen, am Notfallort bis zur Übernahme der Behandlung durch den Arzt lebensrettende Maßnahmen bei Notfallpatienten durchzuführen, die Transportfähigkeit solcher Patienten herzustellen, die lebenswichtigen Körperfunktionen während des Transports zum Krankenhaus zu beobachten und aufrechtzuerhalten sowie kranke, verletzte und sonstige hilfsbedürftige Personen, auch soweit sie nicht Notfallpatienten sind, unter sachgerechter Betreuung zu befördern (Ausbildungsziel).

§ 4

Der Lehrgang besteht aus mindestens 1 200 Stunden theoretischer und praktischer Ausbildung und dauert, sofern er in Vollzeitform durchgeführt wird, zwölf Monate. Er wird von staatlich anerkannten Schulen für Rettungsassistenten durchgeführt und schließt mit der staatlichen Prüfung ab.

§ 5

Voraussetzung für den Zugang zum Lehrgang nach § 4 ist

1. die Vollendung des 18. Lebensjahres und die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs und
2. der Hauptschulabschluß oder eine gleichwertige Schulbildung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung.

§ 6

Auf die Dauer des Lehrgangs nach § 4 werden angerechnet

1. Ferien,
2. Unterbrechungen durch Schwangerschaft, Krankheit oder aus anderen, von der Schülerin oder vom Schüler nicht zu vertretenden Gründen bis zur Gesamtdauer von 120 Stunden oder, sofern der Lehrgang in Vollzeitform durchgeführt wird, von vier Wochen, bei einem verkürzten Lehrgang nach § 8 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2

Satz 1 oder Abs. 4 bis zu höchstens 60 Stunden oder, sofern der Lehrgang in Vollzeitform durchgeführt wird, von zwei Wochen.

Auf Antrag können auch darüber hinausgehende Fehlzeiten berücksichtigt werden, soweit eine besondere Härte vorliegt und das Ausbildungsziel durch die Anrechnung nicht gefährdet wird.

§ 7

(1) Die praktische Tätigkeit umfaßt mindestens 1 600 Stunden und dauert, sofern sie in Vollzeitform abgeleistet wird, zwölf Monate. Sie ist nach bestandener staatlicher Prüfung in einer von der zuständigen Behörde zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Einrichtung des Rettungsdienstes abzuleisten.

(2) Die Ermächtigung zur Annahme von Praktikanten nach Absatz 1 setzt voraus, daß die Einrichtung auf Grund ihres Einsatzbereichs, ihrer personellen Besetzung und ihrer der medizinischen Entwicklung entsprechenden technischen Ausstattung geeignet ist, eine dem Ausbildungsziel (§ 3) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (§ 10) gemäße praktische Tätigkeit unter Aufsicht einer Rettungsassistentin oder eines Rettungsassistenten zu ermöglichen. Rettungswachen sind nur dann geeignet im Sinne des Satzes 1, wenn in ihrem Einsatzbereich ein Notarztendienst eingerichtet ist oder sie sonst mit einem Notarztendienst verbunden sind.

(3) Wird die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 außer durch Urlaub um mehr als 160 Stunden oder, sofern sie in Vollzeitform abgeleistet wird, von mehr als vier Wochen, unterbrochen, ist die über diese Frist hinausgehende Zeit nachzuholen. Dies gilt entsprechend, wenn eine nach § 8 Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 5 verkürzte praktische Tätigkeit um mehr als 80 Stunden oder mehr als zwei Wochen unterbrochen wird. § 6 letzter Satz gilt entsprechend.

§ 8

(1) Die zuständige Behörde kann auf Antrag eine andere Ausbildung im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die Dauer des Lehrgangs nach § 4 anrechnen, wenn die Durchführung des Lehrgangs und die Erreichung des Ausbildungsziels dadurch nicht gefährdet werden. Eine außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes abgeleistete praktische Tätigkeit kann im Umfang ihrer Gleichwertigkeit ganz oder teilweise auf die praktische Tätigkeit nach § 7 angerechnet werden.

(2) Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine nach den vom Bund/Länderausschuß „Rettungswesen“ am 20. September 1977 beschlossenen „Grundsätzen zur Ausbildung des Personals im Rettungsdienst“ (520-Stunden-Programm) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäter in vollem Umfang auf den Lehrgang nach § 4 anzurechnen. Eine nach Abschluß der in Satz 1 genannten Ausbildung abgeleistete Tätigkeit im Rettungsdienst ist im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf die praktische Tätigkeit nach § 7 anzurechnen.

(3) Krankenschwestern, Krankenpfleger, Kinderkrankenschwestern und Kinderkrankenpfleger mit einer Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) sind auch ohne

Teilnahme an einem Lehrgang nach § 4 zur staatlichen Prüfung zuzulassen, wenn sie an einem Ergänzungslehrgang von mindestens 300 Stunden teilgenommen haben.

(4) Für Soldaten der Bundeswehr, Polizeivollzugsbeamte des Bundesgrenzschutzes oder der Polizei eines Landes, die

1. die Sanitätsprüfung und den fachlichen Teil der Unteroffizierprüfung für Unteroffiziere im Sanitätsdienst der Bundeswehr,
2. die Fachprüfung für die Verwendung als Sanitätsbeamter im Bundesgrenzschutz oder
3. eine vergleichbare Fachprüfung für die Verwendung im Sanitätsdienst der Polizei eines Landes

bestanden haben, wird der Lehrgang nach § 4 auf Antrag um 600 Stunden, sofern er in Vollzeitform durchgeführt wird, um sechs Monate verkürzt.

(5) Bei Personen nach Absatz 3 und 4 können Zeiten einer Tätigkeit in der Intensivpflege, in der Anaesthetik oder im Operationsdienst bis zu drei Monaten auf die praktische Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 angerechnet werden.

§ 9

Die zuständige Behörde hat auf Antrag eine Ausbildung in den in § 3 genannten Aufgaben und Tätigkeiten, die bei der Feuerwehr erworben worden ist, im Umfang ihrer Gleichwertigkeit auf den Lehrgang nach § 4 und auf die praktische Tätigkeit nach § 7 Abs. 1 entsprechend anzurechnen. Die staatliche Prüfung ist auch in diesen Fällen Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis nach § 1.

§ 10

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, im Benehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates in einer Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten die Mindestanforderungen an den Lehrgang nach § 4, das Nähere über die staatliche Prüfung, über die praktische Tätigkeit nach § 7 und deren erfolgreichen Abschluß, die Voraussetzungen für die Gleichwertigkeit einer Tätigkeit nach § 8 Abs. 2 Satz 2, den Ergänzungslehrgang nach § 8 Abs. 3 sowie über die Urkunde für die Erlaubnis nach § 1 zu regeln.

III. Abschnitt

Zuständigkeiten

§ 11

(1) Die Entscheidung nach § 2 Abs. 1, § 8 Abs. 3 und § 9 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a abgelegt hat oder ablegen will.

(2) Die Entscheidung über die Anrechnung einer Ausbildung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 und über die Verkürzung des Lehrgangs nach § 8 Abs. 4 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller an einem Lehrgang nach § 4 teilnehmen will oder teilnimmt.

(3) Die Entscheidung über die Anrechnung einer praktischen Tätigkeit nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 trifft die zuständige Behörde des Landes, in dem der Antragsteller die Prüfung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a bestanden hat.

IV. Abschnitt

Bußgeldvorschrift

§ 12

Ordnungswidrig handelt, wer ohne Erlaubnis nach § 1 die Berufsbezeichnung „Rettungsassistentin“ oder „Rettungsassistent“ führt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Deutsche Mark geahndet werden.

V. Abschnitt

Übergangsvorschriften

§ 13

(1) Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Ausbildung als Rettungssanitäter nach dem 520-Stunden-Programm erfolgreich abgeschlossen oder mit einer solchen Ausbildung begonnen und diese nach Inkrafttreten des Gesetzes erfolgreich abgeschlossen haben, erhalten eine Erlaubnis nach § 1, wenn sie eine mindestens 2 000 Stunden umfassende Tätigkeit im Ret-

tungsdienst abgeleistet haben und die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 vorliegen. Bei der Berechnung der Stundenzahl sind alle Zeiten zu berücksichtigen, in denen der Antragsteller bei einer mit der Durchführung des Rettungsdienstes beauftragten Organisation oder in Einrichtungen des Rettungsdienstes bei der Feuerwehr im praktischen Einsatz tätig war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Antragsteller, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach landesrechtlichen Vorschriften den Absolventen einer Ausbildung nach dem 520-Stunden-Programm gleichgestellt worden sind.

VI. Abschnitt

Schlußvorschriften

§ 14

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 15

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme des § 10 am 1. September 1989 in Kraft. § 10 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 10. Juli 1989

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Binnenschifffahrts-Gefahrgutausnahmereverordnung**Vom 29. Juni 1989**

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) wird nach Anhörung der zuständigen obersten Landesbehörden verordnet:

§ 1**Anwendungsbereich**

(1) Abweichend von Artikel 2 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR) – Anlage 1 der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt – in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1977 (BGBl. I S. 1119), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 16. März 1989 (BGBl. I S. 489), ist die Beförderung der in der Anlage genannten gefährlichen Güter mit Binnenschiffen zugelassen, wenn die für das jeweilige Gut vorgeschriebenen Voraussetzungen und Bedingungen erfüllt sind.

(2) Die in der Anlage zu dieser Verordnung ohne nähere Bezeichnung angeführten Paragraphen, Anhänge, Klassen und Randnummern sind die der Gefahrgutverordnung-Binnenschifffahrt sowie der Anlagen dazu.

§ 2**Zuständigkeiten**

Zuständige Behörde im Sinne der Ausnahme Nr. B1 Nummer 2.2.9 ist der Bundesminister für Verkehr, Nummer 2.3.4 ist die Wasser- und Schifffahrtsdirektion, das Wasser- und Schifffahrtsamt oder die Wasserschutzpolizei.

§ 3**Seeschifffahrtsstraßen**

Auf den Seeschifffahrtsstraßen sind die Ausnahmen Nr. B4 und Nr. B5 nur anzuwenden auf Binnentankschiffe im Verkehr von und nach

Hamburg oder Lübeck über die Oberelbe, Bremen über die Mittelweser und Emden über den Dortmund-Ems-Kanal.

§ 4**Arbeitsschutzvorschriften**

Die im Geltungsbereich dieser Verordnung erlassenen Arbeitsschutzvorschriften bleiben unberührt.

§ 5**Berlin-Klausel**

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 14 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter auch im Land Berlin.

§ 6**Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1991 außer Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten die Ausnahmen Nr. B4 und Nr. B5 mit Ablauf des 31. März 1991 außer Kraft.

Bonn, den 29. Juni 1989

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

Anlage
(zu § 1)

Ausnahme Nr. B1

(Beförderung von Schwefel
in geschmolzenem Zustand in Binnentankschiffen)

- 1** Abweichend von Rn. 10 121 (2) des ADNR darf Schwefel in geschmolzenem Zustand der Klasse III b Ziffer 2 b in Binnentankschiffen befördert werden, wenn die nachstehenden Bedingungen eingehalten werden.
- 2** **Ergänzende Vorschriften zu Anlage B:**
- 2.1 Allgemeines**
- 2.1.1** Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.
- 2.1.2** Die höchstzulässige Beförderungstemperatur muß im Zulassungszeugnis angegeben sein.
- 2.2 Bau und Ausrüstung der Schiffe**
- 2.2.1** Die Schiffe müssen den Vorschriften für Tankschiffe vom Typ V in Abschnitt 2 der Klassen I d und III a entsprechen. Jedoch sind die Rn. 131 200 (1), 131 211 (1), 131 221 und 131 222 (1) nicht anzuwenden und die übrigen Vorschriften der Rn. 131 200 bis 131 299 gelten nur insoweit, als sie mit diesen ergänzenden Vorschriften nicht in Widerspruch stehen.
- 2.2.2** Der Schiffskörper und die Tanks müssen aus Schiffbau-Stahl oder einem anderen mindestens gleichwertigen Metall gebaut sein.
- Alle Teile des Schiffes, die mit Schwefel oder Schwefelverbindungen in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Schwefel oder Schwefelverbindungen angegriffen werden noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können.
- 2.2.3** Nur Schiffe mit vom Schiffskörper unabhängigen Tanks oder Zweihüllenschiffe sind zugelassen. Der Rauminhalt eines Tanks ist nicht begrenzt; es müssen aber mindestens zwei Tanks vorhanden sein. Diese Tanks müssen voreinander angeordnet sein.
- Kofferdämme und Laderäume müssen für eine Person mit Sicherheitsausrüstung immer gut zugänglich sein.
- Schotte, die die Laderäume und die Kofferdämme begrenzen, müssen geschweißt sein. In diesen Schotten sind Öffnungen nicht zugelassen. Jedoch dürfen Heizrohrdurchführungen in den Schotten eingeschweißt sein.
- Weder Kofferdämme noch Laderäume dürfen für irgendeinen anderen Zweck eingerichtet sein.
- Eine Einrichtung zum Füllen der Kofferdämme mit Wasser darf nicht vorhanden sein.
- Die Tanks müssen außen mit einer schwer entflammaren Isolierung versehen sein. Diese Isolierung muß ausreichend widerstandsfähig gegen Stöße und Erschütterungen sein. Über Deck muß die Isolierung durch eine Abdeckung geschützt sein. Die Temperatur dieser Abdeckung darf außen 50 °C nicht überschreiten.
- 2.2.4** Die Ladetanks sind mit Belüftungseinrichtungen zu versehen, die mit Sicherheit während aller Beförderungsbedingungen die Konzentration von Schwefelwasserstoff oberhalb des Flüssigkeitsspiegels unter 1,85 Vol-% hält.
- 2.2.5** Die Laderäume, die die Tanks enthalten, müssen mit einer Lüftung versehen sein. Anschlüsse für eine Zwangslüftung müssen vorhanden sein. Die Ventilatoren müssen einem explosionsgeschützten Typ entsprechen.
- Für jede Öffnung der Tanks muß eine Verschlussvorrichtung vorhanden sein, die in dauerhafter Weise befestigt ist. Eine dieser Verschlussvorrichtungen muß sich bei geringem Überdruck im Tank öffnen.
- 2.2.6** Die Einrichtungen zum Lüften müssen so beschaffen sein, daß eine Ablagerung von Schwefel verhindert wird.
- 2.2.7** Peileinrichtungen müssen vorhanden sein.
- 2.2.8** Die Öffnungen der Tanks müssen so hoch angeordnet sein, daß bei einem Trimm des Schiffes von 2° und einer Krängung von 10° Schwefel nicht ausfließen kann. Alle Öffnungen müssen über Deck im Freien liegen.
- 2.2.9** Die Tanks und die Lade- und Löschröhrleitungen müssen nach den Vorschriften der zuständigen Behörde oder einer von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannten Klassifikationsgesellschaft geprüft werden.
- 2.2.10** Die Lade- und Löschröhrleitungen müssen soweit wie möglich durch Schweißung verbunden werden. Sie müssen ausreichend isoliert sein und beheizt werden können. Die Ausschalter der Ladungspumpen müssen über Deck soweit wie möglich außerhalb des Bereichs der Ladung angeordnet sein.
- 2.2.11** Die Feuerlöschleinrichtungen müssen eine Pumpe mit ausreichender Leistung und ausreichendem Druck haben, um zwei Strahlrohre zum Feuerlöschen zu versorgen. Die Feuerlöschleitung muß über Deck eingebaut und mit einer ausreichenden Anzahl von Schlauchanschlüssen versehen sein. Die Feuerlöschstrahlrohre müssen das Wasser versprühen können.
- Der Durchmesser der Sprühstrahlrohrdüsen muß mindestens 12 mm betragen.
- Die Sprühstrahlrohre müssen so angeordnet sein, daß jeder Punkt des Decks im Bereich der Ladung vom Wasser erreicht werden kann. Mindestens drei Sprühstrahlrohre müssen auf Deck vorgehen sein.

- Die Pumpenräume und jeder andere geschlossene Raum, in dem Leitungen für Schwefel in geschmolzenem Zustand vorhanden sind, müssen mit einer fest eingebauten Feuerlöscheinrichtung versehen sein, die von außerhalb des betreffenden Raumes bedient wird.
- Wenn das Wärmeübertragungsmittel für die Erwärmung des Schwefels entzündbar ist, muß eine geeignete Feuerlöscheinrichtung für den Heizkessel vorhanden sein.
- 2.2.12 Das Wärmeübertragungsmittel muß so beschaffen sein, daß bei dessen Auslaufen in einen Tank eine gefährliche Reaktion mit dem Schwefel nicht zu befürchten ist. Die Temperatur der Flüssigkeit muß wirksam geregelt werden können.
- 2.2.13 Die Tanks und die Laderäume müssen mit Öffnungen und Leitungen zur Entnahme von Gasproben versehen sein.
- 2.2.14 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden Gasen gemessen werden kann, sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.
- Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden müssen.
- 2.3 Allgemeine Betriebsvorschriften
- 2.3.1 Die Vorschriften für Tankschiffe vom Typ V im Abschnitt 3 der Klassen I d und III a sind anzuwenden.
- 2.3.2 Die Konzentration von Schwefelwasserstoff im freien Raum der Tanks muß mindestens einmal alle acht Stunden gemessen werden. In den gleichen Abständen muß die Konzentration von Schwefeldioxyd und Schwefelwasserstoff in der Laderaumatmosphäre gemessen werden.
- Die Ergebnisse der vorgenannten Messungen müssen in einem Tagebuch eingetragen werden.
- 2.3.3 Wenn die Tanks mit einer Zwangsbelüftung versehen sind, muß sie spätestens bei einer Schwefelwasserstoffkonzentration von 1,0 Vol-% in Betrieb genommen werden.
- 2.3.4 Wenn die Konzentration von Schwefelwasserstoff in den Tanks über 1,85 % ansteigt, muß der Schiffsführer unverzüglich die nächste zuständige Behörde unterrichten.
- Wenn ein bedeutsamer Anstieg der Konzentration von Schwefeldioxyd in einem Laderaum ein Entweichen von Schwefel vermuten läßt, müssen die Tanks innerhalb kürzester Frist gelöscht werden; neue Ladung darf dann erst nach erneuter Untersuchung durch die Behörde, die das Zulassungszeugnis ausgestellt hat, an Bord genommen werden.
- 2.3.5 Die Laderäume dürfen erst dann betreten werden, wenn nach vorheriger Lüftung festgestellt worden ist, daß gefährliche Gase nicht vorhanden sind.
- 2.3.6 Die im Zulassungszeugnis angegebene höchstzulässige Beförderungstemperatur der Ladung darf nicht überschritten werden.
- 2.4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben
- 2.4.1 Die Vorschriften der Rn. 10 407 und 131 425 sind anzuwenden.
- 2.4.2 Der Füllungsgrad der Tanks darf bei der höchstzulässigen Beförderungstemperatur 98,5 % nicht überschreiten.
- 2.4.3 Das Laden und das Löschen muß unter Aufsicht einer hierfür vom Absender oder Empfänger beauftragten sachkundigen Person vorgenommen werden, die nicht zum Bordpersonal gehört.
- 2.4.4 Während des Ladens und Löschens dürfen außer den Anschlüssen der Lade- und Löschröhrleitungen nur die Lüftungsöffnungen offen sein.
- Peilöffnungen dürfen nur zum Peilen geöffnet werden.
- 2.4.5 Während des Ladens und Löschens, außer wenn Frostgefahr besteht, muß die Feuerlöschleitung unter Druck stehen. Die Feuerlöschstrahlrohre müssen betriebsbereit sein.
- 2.5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe
- 2.5.1 Die Vorschriften der Rn. 10 503 und 131 503 sind anzuwenden.
- 2.5.2 Ein Schubleichter, der Schwefel in geschmolzenem Zustand befördert, darf vom Schubboot nur dann getrennt werden, wenn der Betrieb und die Sicherheit auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

Ausnahme Nr. B2
(Beförderung von Vinylchlorid
in Binnentankschiffen)

Abweichend von Rn. 10 121 (2) in Verbindung mit Rn. 131 121 darf Vinylchlorid der Klasse I d Ziffer 8 a), F, in Binnentankschiffen befördert werden, wenn die nachstehenden Bedingungen erfüllt sind.

- 1 Soweit nachstehend unter 2 nichts anderes vorgeschrieben oder zugelassen ist, sind für die Beförderung von Vinylchlorid die Vorschriften der Anlage B für Tankschiffe vom Typ I anzuwenden.
- 2 **Ergänzende Vorschriften zu den verschiedenen Abschnitten im Kapitel III der Anlage B, die die Klassen I d und III a betreffen:**
- 2.1 Allgemeines
- 2.1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.
- 2.1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.
- 2.2 Bau und Ausrüstung der Schiffe
- 2.2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Vinylchlorid in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Vinylchlorid angegriffen werden noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können.

2.2.2 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 m über der Tankabdeckung abgeführt werden.

2.2.3 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen aus auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind.

Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.

2.2.4 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade- und Löschleitung nur geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist, und daß sie geschlossen sind, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.

Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.

2.2.5 Anlässlich jeder Prüfung müssen die Tanks auch einer inneren Besichtigung unterworfen werden, um festzustellen, daß kein Ansatz von Polymerisat vorhanden ist.

2.2.6 Das ganze Deck im Bereich der Ladung muß mit einer Einrichtung berieselt werden können. Diese Einrichtung muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein. Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen außerdem drei Wasserentnahmeanschlüsse sowie drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.

2.2.7 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.

2.2.8 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.

2.3 Allgemeine Betriebsvorschriften

Wenn die Temperatur der Ladung 30 °C zu erreichen droht, muß der Schiffsführer alle mit der Sicherheit zu vereinbarenden erforderlichen Maßnahmen treffen, um zu verhindern, daß diese Temperatur erreicht wird und insbesondere die in Nummer 2.2.6 bezeichnete Deckberieselungseinrichtung in Betrieb nehmen.

2.4 Besondere Vorschriften über das Laden, Löschen und Handhaben

2.4.1 Das Laden und Löschen muß unter Aufsicht einer hierfür vom Absender oder Empfänger beauftragten sachkundigen Person vorgenommen werden, die nicht zum Bordpersonal gehört.

2.4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

2.4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.2.6 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

2.5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

(Keine ergänzenden Vorschriften).

Ausnahme Nr. B3 (Trägerschiffsleichter auf Seeschiffahrtstraßen)

Ein Trägerschiffsleichter, der den Anforderungen an Bau und Ausrüstung nach Anlage B zum ADNR nicht genügt, darf im räumlichen Anwendungsbereich der Seeschiffahrtstraßen-Ordnung vom 3. Mai 1971 (BGBl. I S. 641) in ihrer jeweils geltenden Fassung ausnahmsweise gefährliche Güter aller Klassen nur befördern, wenn

1. die für die Schiffssicherheit zuständige Behörde des Heimatstaates in einem amtlichen Zeugnis die Tauglichkeit zur Beförderung des jeweiligen gefährlichen Gutes bestätigt hat und
2. dieses Zeugnis sich an Bord oder bei der Hafenbehörde befindet, die für den Ort zuständig ist, an dem der Trägerschiffsleichter von Bord gelassen oder be- oder entladen wird.

Ausnahme Nr. B4 (Beförderungen von unter Druck verflüssigtem Ammoniak in Binnentankschiffen)

Abweichend von der Anlage B Randnummer 10 121 und 131 121 darf unter Druck verflüssigtes Ammoniak – NF – (Anlage A Randnummer 6131 Abs. 1 Ziffer 5) befördert werden, wenn die Voraussetzungen für Typ-I-Tankschiffe in Anlage B Kapitel I und III Klassen I d und III a und folgende ergänzende Vorschriften erfüllt sind:

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.
- 1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.

2 Bau und Ausrüstung der Schiffe

2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Ammoniak in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Ammoniak angegriffen noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können; insbesondere dürfen Kupfer und Zink und Legierungen mit diesen Metallen nicht für diese Teile verwendet werden.

- 2.2 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 Meter über der Tankabdeckung abgeführt und mittels einer geeigneten Wassersprühanlage niedergeschlagen werden können.
- 2.3 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden beliebigen dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind. Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.
- 2.4 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlüsseinrichtungen in der Lade- und Löschleitung nur geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist. Sie müssen geschlossen sein, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.
Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.
- 2.5 Die elektrischen Einrichtungen müssen für die Verwendung in ammoniakhaltiger Atmosphäre zugelassen sein.
- 2.6 Auf dem ganzen Deck im Bereich der Ladung muß zum Niederschlagen von Ammoniakdämpfen mit einer Einrichtung Wasser versprüht werden können. Diese Einrichtung muß vom Steuerstand und vom Deck aus in Betrieb gesetzt werden können. Sie muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.
Im Bereich der Ladung oberhalb des Decks müssen drei Wasserentnahmeanschlüsse und drei dazu passende, ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.
- 2.7 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.
- 2.8 Randnummer 131 210 Abs. 1 Satz 2 braucht nicht angewendet zu werden.
- 2.9 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein. Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.
Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.
- 3 Allgemeine Betriebsvorschriften**
(Keine ergänzenden Vorschriften).

4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

- 4.1 Das Laden und das Löschen müssen jeweils unter Aufsicht einer sachkundigen Person stattfinden, die vom Absender oder Empfänger zu beauftragen ist und die nicht zur Besatzung gehört.
- 4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.
- 4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.6 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

Ein Ammoniak befördernder Schubleichter darf nur dann vom Schubboot getrennt werden, wenn der Betrieb und die Sicherheit auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

Ausnahme Nr. B5 (Beförderung von tiefgekühltem flüssigem Ammoniak in Binnentankschiffen)

Abweichend von der Anlage B Randnummer 10 121 und 131 121 darf tiefgekühltes flüssiges Ammoniak – NF – (Anlage A Randnummer 6131 Abs. 1 Ziffer 13) befördert werden, wenn die Voraussetzungen für Typ I-Tankschiffe in Anlage B Kapitel I und III Klassen Id und IIIa und folgende ergänzende Vorschriften erfüllt sind:

1 Allgemeines

- 1.1 Ein Abdruck dieser Vorschriften muß an Bord mitgeführt werden.
- 1.2 Kinder unter 14 Jahren dürfen nicht an Bord sein.
- 1.3 Mit dem Antrag auf Erteilung oder auf Verlängerung des Zulassungszeugnisses für die Beförderung von flüssigem Ammoniak ist nachzuweisen, daß bei Ausfall der nach Nummer 2.14 verlangten Anlagen eine zusätzliche Kühlanlage innerhalb von höchstens 52 Stunden die Aufgaben der Anlagen nach Nummer 2.14 übernehmen kann.
- 1.4 Dem Antrag auf Erteilung des Zulassungszeugnisses muß eine Bescheinigung der Klassifikationsgesellschaft, die den Bau des Schiffes überwacht hat, beigefügt werden, aus der das Ergebnis des Wärmeleichgewichtsversuches nach Nummer 2.19 hervorgeht.

2 Bau und Ausrüstung der Schiffe

- 2.1 Alle Teile des Schiffes, die mit Ammoniak in Berührung kommen können, müssen aus Baustoffen hergestellt sein, die weder von Ammoniak angegriffen noch gefährliche Veränderungen der Ladung verursachen können; insbesondere dürfen Kupfer und Zink sowie Legierungen mit diesen Metallen nicht für diese Teile verwendet werden. Die Baustoffe müssen für die vorgesehene Temperatur geeignet sein.

- 2.2 Kofferdämme müssen vorhanden sein.
- 2.3 Der Schiffskörper muß durch wasserdichte Querschotten so unterteilt sein, daß nach dem Vollaufen einer wasserdichten Abteilung und mit voller Beladung die Tauchgrenze nicht überschritten wird. Als Tauchgrenze ist eine Linie auf der Bordwand anzunehmen, die mindestens 10 cm unterhalb der Oberkante desjenigen Decks, bis zu dem die Querschotten aufgeführt sind, oder mindestens 10 cm unterhalb des tiefsten nicht wasserdichten Punktes der Bordwand verläuft. Für die Berechnung wird angenommen, daß die voll beladenen Tanks nicht beschädigt sind, wenn sie fest mit dem Schiffskörper verbunden sind.
- 2.4 Jeder Tank muß mit einer Wassersäule von mindestens 2,5 Meter über Tankdom geprüft werden.
- 2.5 Jeder Tank muß mit je zwei unabhängigen Sicherheitssystemen, sowohl für den Fall, daß der Druck im Tank den höchstzulässigen Druck übersteigt als auch für den Fall, daß der Druck den geringstzulässigen Druck unterschreitet, ausgerüstet sein.
- 2.6 Die aus den Sicherheitsventilen ausströmenden Gase müssen mindestens in einer Höhe von 2,5 Meter über der Tankabdeckung abgeführt und mittels einer geeigneten Wassersprühanlage niedergeschlagen werden können.
- 2.7 Wenn in einem Tank der Druck den höchstzulässigen oder den niedrigstzulässigen Wert erreicht, muß im Steuerhaus und in den Wohnräumen ein akustisches Signal ausgelöst werden.
- 2.8 Das Füllen und Entleeren der Tanks muß sofort und unabhängig voneinander durch Sicherheitsschalter von je zwei Stellen auf dem Schiff (vorne und hinten) sowie an Land (direkt am Zugang auf das Schiff und in ausreichender Entfernung) unterbrochen werden können. Durch jeden beliebigen dieser Schalter müssen die Lade- und Löschleitungen vor und hinter der beweglichen Verbindungsleitung zwischen Schiff und Land durch Schnellschlußventile geschlossen werden können, die so nahe wie möglich am beweglichen Teil angeordnet sind.
- Die Gasphasenräume der Schiffstanks und der Landtanks müssen durch eine Druckausgleichsleitung verbunden werden können.
- 2.9 Die Sicherheitsschalter müssen in der Weise im elektrischen Stromkreis geschaltet sein, daß die Abschlußeinrichtungen in der Lade- und Löschleitung geöffnet werden können, wenn der Stromkreis geschlossen ist und daß sie geschlossen sind, wenn der Stromkreis unterbrochen ist.
- Gleichwertige Sicherheitsschaltungen sind zulässig.
- 2.10 Jeder Rohrleitungsabschnitt zwischen dem Tank und dem ersten Abschlußventil muß so ausgeführt sein, daß ein Bruch in diesem Bereich infolge Wärmeausdehnung und Schiffsbewegungen nicht zu erwarten ist.
- 2.11 Die Sicherheitseinrichtungen und die Verbindungsleitungen zur Kühlanlage müssen oberhalb der flüssigen Phase der Ladung bei höchstzulässiger Füllung an den Tanks angeschlossen sein. Sie müssen auch im Bereich der Gasphase liegen, wenn das Schiff 10 Grad krängt.
- 2.12 Die elektrischen Einrichtungen müssen für die Verwendung in ammoniakhaltiger Atmosphäre zugelassen sein.
- 2.13 Auf dem ganzen Deck im Bereich der Ladung muß zum Niederschlagen von Ammoniakdämpfen mit einer Einrichtung Wasser versprüht werden können. Diese Einrichtung muß vom Steuerstand und vom Deck aus in Betrieb gesetzt werden können.
- Sie muß mit einem Anschluß zur Versorgung von Land aus versehen sein.
- Es müssen im Bereich der Ladung oberhalb des Decks drei Wasserentnahmeanschlüsse und drei dazu passende ausreichend lange Schläuche mit Sprühstrahlrohren vorhanden sein.
- 2.14 Es müssen mindestens zwei unabhängige Kühleinrichtungen an Bord vorhanden sein.
- Die Leistungsfähigkeit der Kühlanlagen muß so bemessen sein, daß bei Ausfall einer Anlage die Temperatur der Ladung gehalten werden kann, ohne daß aus den Sicherheitseinrichtungen Gas entweicht.
- Die Kühlanlagen müssen so angeordnet sein, daß ihre Aufgaben durch eine weitere vom Schiff unabhängige Anlage übernommen werden können. Wenn die Anlagen elektrisch betrieben werden, müssen sie an voneinander unabhängige Stromkreise geschaltet sein, die von mindestens zwei verschiedenen Stromquellen gespeist werden. Außerdem muß eine Möglichkeit zum Landanschluß bestehen; das erforderliche Verbindungskabel muß an Bord sein.
- Die Tanks, Rohrleitungen und das Zubehör müssen so isoliert sein, daß beim Ausfall aller Kühlanlagen die gesamte Ladung mindestens 52 Stunden lang in einem Zustand verbleibt, daß die Sicherheitsventile nicht öffnen. Dabei werden folgende Werte zugrunde gelegt: Lufttemperatur: +30 Grad C, Wassertemperatur: +20 Grad C.
- 2.15 Die Kühleinrichtungen dürfen unter Deck nur in einem mit Zwangslüftung versehenen besonderen Maschinenraum aufgestellt werden.
- 2.16 Alle Räume mit für die Kühlanlage wichtigen Einrichtungen (Dieselgeneratoren, Schalttafeln, Kompressoren usw.) müssen an einer geeigneten Feuerlöscheinrichtung angeschlossen sein, die von Deck aus in Betrieb gesetzt werden kann.
- 2.17 Das Schiff muß mit den für die Radarfahrt notwendigen Einrichtungen versehen sein. Diese Vorschrift gilt jedoch nicht für Schubleichter. Wenn die Beförderung in einem Schubverband erfolgt, muß das Schubboot mit den entsprechenden Einrichtungen ausgerüstet sein.
- 2.18 Randnummer 131 210 Abs. 1 Satz 2 braucht nicht angewendet zu werden.
- 2.19 Für alle Ladungseinrichtungen muß der Wärmeübergangswert durch Berechnung nachgewiesen sein. Die Berechnung ist durch einen Kühlversuch (Wärmegleichgewichtsversuch) zu überprüfen.

Dieser Versuch ist nach den Richtlinien einer von allen Rheinuferstaaten und Belgien anerkannten Klassifikationsgesellschaft auszuführen.

- 2.20 Ein geeignetes Gerät, mit dem jede bedeutsame Konzentration von aus der Ladung herkommenden giftigen Gasen gemessen werden kann sowie eine Gebrauchsanweisung für dieses Gerät müssen an Bord sein.

Die Messung muß möglich sein, ohne daß die zu prüfenden Räume betreten werden.

Für Schubverbände, Schleppverbände oder gekuppelte Fahrzeuge genügt es, wenn das Schubboot oder das Schiff, das den Verband oder die gekuppelten Fahrzeuge antreibt, mit einem solchen Gerät ausgerüstet ist.

- 3 Allgemeine Betriebsvorschriften**
(Keine ergänzenden Vorschriften).

4 Besondere Vorschriften für das Laden, Löschen und Handhaben

4.1 Das Laden und das Löschen müssen unter Aufsicht einer sachkundigen Person stattfinden, die vom Absender oder Empfänger zu beauftragen ist und nicht zur Besatzung gehört.

4.2 Während des Ladens und Löschens müssen vom Vor- und Hinterschiff aus Fluchtwege zum Land vorhanden sein. Ein leicht zugängliches und lösbares Beiboot muß auf der Wasserseite liegen.

4.3 Während des Ladens und Löschens müssen die in Nummer 2.13 vorgeschriebenen Einrichtungen betriebsbereit sein.

5 Besondere Vorschriften über den Verkehr der Schiffe

Ein Ammoniak befördernder Schubleichter darf nur dann vom Schubboot getrennt werden, wenn die Sicherheit und der Betrieb auf dem Schubleichter gewährleistet sind.

**Verordnung
zur Änderung der Neunten und Elften Verordnung
zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung**

Vom 6. Juli 1989

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 Satz 1, des § 15 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1 und des § 16 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) wird im Einvernehmen mit den Bundesministern der Finanzen und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Artikel 3 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 2. Februar 1989 (BGBl. I S. 185) wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 3 Abs. 2 der Elften Verordnung zur Änderung der Getreide-Mitverantwortungsabgabenverordnung vom 3. April 1989 (BGBl. I Nr. 16 S. 599) wird aufgehoben.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 41 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juli 1989

**Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle**

**Dreiundzwanzigste Verordnung
über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
(Anrechnungs-Verordnung 1989/90 – AnrV 1989/90)**

Vom 6. Juli 1989

Auf Grund des durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 910) geänderten § 33 Abs. 6, des § 33 a Abs. 1 Satz 3, des § 33 b Abs. 5 Satz 3, des § 41 Abs. 3, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), dieses zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 1989 (BGBl. I S. 1294), wird verordnet:

§ 1

Das anzurechnende Einkommen zur Feststellung der Ausgleichsrenten, der Ehegatten- und Kinderzuschläge sowie der Elternrenten (§ 33 Abs. 1, § 41 Abs. 3, § 47 Abs. 2, § 33 a Abs. 1 Satz 3, § 33 b Abs. 5 und § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes) ergibt sich aus der dieser Verordnung als Anlage beigegebenen Tabelle. In der Tabelle sind auch die nach Anrechnung des Einkommens zustehenden Beträge an Ausgleichsrente und Elternrente angegeben, die zustehende Elternrente jedoch nur insoweit, als kein Anspruch auf Erhöhungsbeträge nach § 51 Abs. 2 oder 3 des Bundesversorgungsgesetzes besteht. Besteht Anspruch auf mindestens einen Erhöhungsbetrag, so ist die zustehende Elternrente, ausgehend vom Gesamtbetrag der vollen Elternrente einschließlich des Erhöhungsbetrags, durch Abziehen des in der Tabelle angegebenen anzurechnenden Einkommens zu ermitteln.

§ 2

(1) Das Bruttoeinkommen ist vor Anwendung der Tabelle auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

(2) Treffen Einkünfte aus beiden Einkommensgruppen im Sinne des § 33 Abs. 1 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist die Stufenzahl getrennt für jede Einkommensgruppe zu ermitteln; die Zusammenzählung beider Werte ergibt die für die Feststellung maßgebende Stufenzahl.

§ 3

(1) Zur Feststellung des Ehegattenzuschlags oder von Kinderzuschlägen ist von der Stufenzahl, die für das tatsächliche Bruttoeinkommen angegeben ist, die Stufenzahl, von der an die entsprechende Ausgleichsrente nicht

mehr zusteht, abzuziehen; das Ergebnis ist die zur Feststellung maßgebende Stufenzahl.

(2) Trifft ein Ehegattenzuschlag mit mindestens einem Kinderzuschlag zusammen, so ist zur Feststellung des Kinderzuschlags von dem nach Absatz 1 ermittelten anzurechnenden Einkommen ein Betrag in Höhe des Ehegattenzuschlags abzuziehen; das Ergebnis ist das anzurechnende Einkommen im Sinne des § 33 b Abs. 5 Satz 3 des Bundesversorgungsgesetzes.

§ 4

Soweit die Tabelle in einzelnen Versorgungsfällen nicht ausreicht, sind die Werte für jede weitere Stufenzahl wie folgt zu ermitteln:

- a) Zur Ermittlung des Bruttoeinkommens, bis zu dem die zu bildenden Stufen reichen, ist ausgehend von den Werten der Stufe 200 bei Einkünften aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit ein Betrag in Höhe von 11,55 Deutsche Mark und bei den übrigen Einkünften ein Betrag in Höhe von 7,35 Deutsche Mark je Stufe hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.
- b) Zur Ermittlung des jeder Stufe zugeordneten Betrages des anzurechnenden Einkommens ist ausgehend von dem Wert bei Stufe 200 je Stufe ein Betrag in Höhe von 4,605 Deutsche Mark hinzuzuzählen und das Ergebnis jeweils auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden.

§ 5

Diese Verordnung gilt zur Feststellung der in § 1 genannten Leistungen, soweit die Ansprüche in der Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990 bestehen.

§ 6

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 92 des Bundesversorgungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1989 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. Juli 1989

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

Anlage
(zu § 1)

Tabelle
über das anzurechnende Einkommen und die zustehende Ausgleichs- und Elternrente
für die Zeit vom 1. Juli 1989 bis 30. Juni 1990

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Witwen	Voll- waisen	Halb- waisen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.					
507	220	0	0	921	817	682	563	551	379	271	682	463
518	227	1	4	917	813	678	559	547	375	267	678	459
530	234	2	9	912	808	673	554	542	370	262	673	454
541	242	3	13	908	804	669	550	538	366	258	669	450
553	249	4	18	903	799	664	545	533	361	253	664	445
564	256	5	23	898	794	659	540	528	356	248	659	440
576	264	6	27	894	790	655	536	524	352	244	655	436
587	271	7	32	889	785	650	531	519	347	239	650	431
599	278	8	36	885	781	646	527	515	343	235	646	427
610	286	9	41	880	776	641	522	510	338	230	641	422
622	293	10	46	875	771	636	517	505	333	225	636	417
634	300	11	50	871	767	632	513	501	329	221	632	413
645	308	12	55	866	762	627	508	496	324	216	627	408
657	315	13	59	862	758	623	504	492	320	212	623	404
668	322	14	64	857	753	618	499	487	315	207	618	399
680	330	15	69	852	748	613	494	482	310	202	613	394
691	337	16	73	848	744	609	490	478	306	198	609	390
703	344	17	78	843	739	604	485	473	301	193	604	385
714	352	18	82	839	735	600	481	469	297	189	600	381
726	359	19	87	834	730	595	476	464	292	184	595	376
738	367	20	92	829	725	590	471	459	287	179	590	371
749	374	21	96	825	721	586	467	455	283	175	586	367
761	381	22	101	820	716	581	462	450	278	170	581	362
772	389	23	105	816	712	577	458	446	274	166	577	358
784	396	24	110	811	707	572	453	441	269	161	572	353
795	403	25	115	806	702	567	448	436	264	156	567	348
807	411	26	119	802	698	563	444	432	260	152	563	344
818	418	27	124	797	693	558	439	427	255	147	558	339
830	425	28	128	793	689	554	435	423	251	143	554	335
841	433	29	133	788	684	549	430	418	246	138	549	330
853	440	30	138	783	679	544	425	413	241	133	544	325
865	447	31	142	779	675	540	421	409	237	129	540	321
876	455	32	147	774	670	535	416	404	232	124	535	316
888	462	33	151	770	666	531	412	400	228	120	531	312
899	469	34	156	765	661	526	407	395	223	115	526	307
911	477	35	161	760	656	521	402	390	218	110	521	302
922	484	36	165	756	652	517	398	386	214	106	517	298
934	491	37	170	751	647	512	393	381	209	101	512	293
945	499	38	174	747	643	508	389	377	205	97	508	289
957	506	39	179	742	638	503	384	372	200	92	503	284
969	514	40	184	737	633	498	379	367	195	87	498	279
980	521	41	188	733	629	494	375	363	191	83	494	275
992	528	42	193	728	624	489	370	358	186	78	489	270
1003	536	43	198	723	619	484	365	353	181	73	484	265
1015	543	44	202	719	615	480	361	349	177	69	480	261
1026	550	45	207	714	610	475	356	344	172	64	475	256
1038	558	46	211	710	606	471	352	340	168	60	471	252
1049	565	47	216	705	601	466	347	335	163	55	466	247
1061	572	48	221	700	596	461	342	330	158	50	461	242
1072	580	49	225	696	592	457	338	326	154	46	457	238
1084	587	50	230	691	587	452	333	321	149	41	452	233
1096	594	51	234	687	583	448	329	317	145	37	448	229
1107	602	52	239	682	578	443	324	312	140	32	443	224
1119	609	53	244	677	573	438	319	307	135	27	438	219
1130	616	54	248	673	569	434	315	303	131	23	434	215
1142	624	55	253	668	564	429	310	298	126	18	429	210
1153	631	56	257	664	560	425	306	294	122	14	425	206
1165	638	57	262	659	555	420	301	289	117	9	420	201
1176	646	58	267	654	550	415	296	284	112	4	415	196
1188	653	59	271	650	546	411	292	280	108	0	411	192
1200	661	60	276	645	541	406	287	275	103		406	187
1211	668	61	280	641	537	402	283	271	99		402	183
1223	675	62	285	636	532	397	278	266	94		397	178

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten							Elternrenten	
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit	übrige Ein- künfte			Beschädigte mit einer MdE um				Witwen	Voll- waisen	Halb- waisen	Eltern- paare	Eltern- teile
bis zu DM	bis zu DM			100 v. H.	90 v. H.	80 oder 70 v. H.	60 oder 50 v. H.					
1234	683	63	290	631	527	392	273	261	89		392	173
1246	690	64	294	627	523	388	269	257	85		388	169
1257	697	65	299	622	518	383	264	252	80		383	164
1269	705	66	303	618	514	379	260	248	76		379	160
1280	712	67	308	613	509	374	255	243	71		374	155
1292	719	68	313	608	504	369	250	238	66		369	150
1303	727	69	317	604	500	365	246	234	62		365	146
1315	734	70	322	599	495	360	241	229	57		360	141
1327	741	71	326	595	491	356	237	225	53		356	137
1338	749	72	331	590	486	351	232	220	48		351	132
1350	756	73	336	585	481	346	227	215	43		346	127
1361	763	74	340	581	477	342	223	211	39		342	123
1373	771	75	345	576	472	337	218	206	34		337	118
1384	778	76	349	572	468	333	214	202	30		333	114
1396	785	77	354	567	463	328	209	197	25		328	109
1407	793	78	359	562	458	323	204	192	20		323	104
1419	800	79	363	558	454	319	200	188	16		319	100
1431	808	80	368	553	449	314	195	183	11		314	95
1442	815	81	373	548	444	309	190	178	6		309	90
1454	822	82	377	544	440	305	186	174	2		305	86
1465	830	83	382	539	435	300	181	169	0		300	81
1477	837	84	386	535	431	296	177	165			296	77
1488	844	85	391	530	426	291	172	160			291	72
1500	852	86	396	525	421	286	167	155			286	67
1511	859	87	400	521	417	282	163	151			282	63
1523	866	88	405	516	412	277	158	146			277	58
1534	874	89	409	512	408	273	154	142			273	54
1546	881	90	414	507	403	268	149	137			268	49
1558	888	91	419	502	398	263	144	132			263	44
1569	896	92	423	498	394	259	140	128			259	40
1581	903	93	428	493	389	254	135	123			254	35
1592	910	94	432	489	385	250	131	119			250	31
1604	918	95	437	484	380	245	126	114			245	26
1615	925	96	442	479	375	240	121	109			240	21
1627	932	97	446	475	371	236	117	105			236	17
1638	940	98	451	470	366	231	112	100			231	12
1650	947	99	455	466	362	227	108	96			227	8
1662	955	100	460	461	357	222	103	91			222	3
1673	962	101	465	456	352	217	98	86			217	0
1685	969	102	469	452	348	213	94	82			213	
1696	977	103	474	447	343	208	89	77			208	
1708	984	104	478	443	339	204	85	73			204	
1719	991	105	483	438	334	199	80	68			199	
1731	999	106	488	433	329	194	75	63			194	
1742	1006	107	492	429	325	190	71	59			190	
1754	1013	108	497	424	320	185	66	54			185	
1765	1021	109	501	420	316	181	62	50			181	
1777	1028	110	506	415	311	176	57	45			176	
1789	1035	111	511	410	306	171	52	40			171	
1800	1043	112	515	406	302	167	48	36			167	
1812	1050	113	520	401	297	162	43	31			162	
1823	1057	114	524	397	293	158	39	27			158	
1835	1065	115	529	392	288	153	34	22			153	
1846	1072	116	534	387	283	148	29	17			148	
1858	1079	117	538	383	279	144	25	13			144	
1869	1087	118	543	378	274	139	20	8			139	
1881	1094	119	547	374	270	135	16	4			135	
1893	1102	120	552	369	265	130	11	0			130	
1904	1109	121	557	364	260	125	6				125	
1916	1116	122	561	360	256	121	2				121	
1927	1124	123	566	355	251	116	0				116	
1939	1131	124	571	350	246	111					111	
1950	1138	125	575	346	242	107					107	

Einkünfte (brutto)		Stufen- zahl	Anzu- rechnen- des Ein- kommen DM	Ausgleichsrenten						Elternrenten		
aus gegen- wärtiger Erwerbs- tätigkeit bis zu DM	übrige Ein- künfte bis zu DM			Beschädigte mit einer MdE um				Witwen DM	Voll- waisen DM	Halb- waisen DM	Eltern- paare DM	Eltern- teile DM
				100 v. H. DM	90 v. H. DM	80 oder 70 v. H. DM	60 oder 50 v. H. DM					
1962	1146	126	580	341	237	102				102		
1973	1153	127	584	337	233	98				98		
1985	1160	128	589	332	228	93				93		
1996	1168	129	594	327	223	88				88		
2008	1175	130	598	323	219	84				84		
2020	1182	131	603	318	214	79				79		
2031	1190	132	607	314	210	75				75		
2043	1197	133	612	309	205	70				70		
2054	1204	134	617	304	200	65				65		
2066	1212	135	621	300	196	61				61		
2077	1219	136	626	295	191	56				56		
2089	1226	137	630	291	187	52				52		
2100	1234	138	635	286	182	47				47		
2112	1241	139	640	281	177	42				42		
2124	1249	140	644	277	173	38				38		
2135	1256	141	649	272	168	33				33		
2147	1263	142	653	268	164	29				29		
2158	1271	143	658	263	159	24				24		
2170	1278	144	663	258	154	19				19		
2181	1285	145	667	254	150	15				15		
2193	1293	146	672	249	145	10				10		
2204	1300	147	676	245	141	6				6		
2216	1307	148	681	240	136	1				1		
2227	1315	149	686	235	131	0				0		
2239	1322	150	690	231	127							
2251	1329	151	695	226	122							
2262	1337	152	699	222	118							
2274	1344	153	704	217	113							
2285	1351	154	709	212	108							
2297	1359	155	713	208	104							
2308	1366	156	718	203	99							
2320	1373	157	722	199	95							
2331	1381	158	727	194	90							
2343	1388	159	732	189	85							
2355	1396	160	736	185	81							
2366	1403	161	741	180	76							
2378	1410	162	746	175	71							
2389	1418	163	750	171	67							
2401	1425	164	755	166	62							
2412	1432	165	759	162	58							
2424	1440	166	764	157	53							
2435	1447	167	769	152	48							
2447	1454	168	773	148	44							
2458	1462	169	778	143	39							
2470	1469	170	782	139	35							
2482	1476	171	787	134	30							
2493	1484	172	792	129	25							
2505	1491	173	796	125	21							
2516	1498	174	801	120	16							
2528	1506	175	805	116	12							
2539	1513	176	810	111	7							
2551	1520	177	815	106	2							
2562	1528	178	819	102	0							
2574	1535	179	824	97								
2586	1543	180	828	93								
2597	1550	181	833	88								
2609	1557	182	838	83								
2620	1565	183	842	79								
2632	1572	184	847	74								
2643	1579	185	851	70								
2655	1587	186	856	65								
2666	1594	187	861	60								
2678	1601	188	865	56								

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 74,75 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,35 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1989 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,70 DM (4,70 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr.	vom)	Tag des Inkrafttretens
29. 6. 89 Verordnung Nr. 8/89 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	3345	(125	8. 7. 89)	20. 7. 89
28. 6. 89 Verordnung der Wasser- und Schifffahrsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Nord-Ostsee-Kanal/Kieler Förde/Trave 9515-10-1-12	3345	(125	8. 7. 89)	9. 7. 89